

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bildung eines Wahlprüfungsausschusses für die Kommunalwahl 2014

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	24.06.2014

Beschluss:

Der Rat beschließt die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Einsprüche zur Kommunalwahl und zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln 2014 sowie zur Vorbereitung der Feststellung der Gültigkeit dieser Wahlen.

In den Wahlprüfungsausschuss werden folgende Mitglieder gewählt:

- | | | |
|-----|-----|-----|
| 1) | 2) | 3) |
| 4) | 5) | 6) |
| 7) | 8) | 9) |
| 10) | 11) | 12) |

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Gemäß §§ 34, 46 a Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit §§ 61 Absatz 3, 74 der Kommunalwahlordnung sowie nach § 18 Absatz 1 der Wahlordnung zur Wahl der Integrationsrates hat der Wahlausschuss der Stadt Köln in seiner Sitzung am 30. Mai 2014 die endgültigen amtlichen Wahlergebnisse der Kommunalwahl und der Wahl des Integrationsrates vom 25. Mai 2014 festgestellt.

Nach § 40 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden.

Diese Regelung gilt nach § 27 Absatz 11 der Gemeindeordnung NRW entsprechend für die Wahl des Integrationsrates.

Dieser Wahlprüfungsausschuss ist nach § 15 Absatz 4 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln ebenfalls zuständig für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln.

Die neue Vertretung sollte daher in ihrer ersten Sitzung die Größe des Wahlprüfungsausschusses festlegen und die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses wählen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat die erhobenen Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen und dem Rat einen Vorschlag für dessen endgültigen Beschluss vorzulegen.

Eine gesetzliche Größe des Wahlprüfungsausschusses ist nicht festgelegt.

Der Rat ist in der Zusammensetzung des Ausschusses frei und unterliegt lediglich den allgemeinen Grundsätzen, die in den §§ 57, 58 in Verbindung mit § 50 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW für

die Bildung von Ausschüssen festgelegt sind.

Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder im Wahlprüfungsausschuss nicht erreichen.

Es empfiehlt sich nicht, Personen zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses zu bestellen, die im Wahlausschuss des alten Rates tätig waren.

In der vergangenen Ratsperiode bestand der Wahlprüfungsausschuss aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, davon ein sachkundiger Bürger, sowie einem Mitglied mit beratender Stimme.

Die Bestimmung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters wird in einer gesonderten Vorlage geregelt (siehe dazu § 58 Abs. 5 GO NRW).